

BGH, Urt. v. 14. Juli 1960 - IV ZR 69/60 - OLG Düsseldorf

BEG § 75

Betreibt der Verfolgte ein Unternehmen kleineren Umfangs unter unentgeltlicher Mitarbeit seiner Ehefrau, so kommt für die Feststellung der ausreichenden Lebensgrundlage ein Abschlag von dem in dem Unternehmen erzielten Einkommen mit Rücksicht auf die Mitarbeit der Ehefrau im allgemeinen nicht in Betracht.

Tatbestand:

Der am 1. September 1912 geborene Kläger ist Jude. Er besuchte eine höhe/Schule bis zur Obertertia und machte eine kaufmännische Lehre durch. Bis zum 9. Juni 1936 war er kaufmännischer Angestellter bei der Firma Scharlack & Sohn in Löcknitz bei Stettin. Anschließend unterzog er sich, weil er wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen auszuwandern beabsichtigte, einer Ausbildung im Garten- und Gemüsebau und in der Geflügelzucht. Im April 1939 wanderte der Kläger nach Palästina aus. Dort heiratete er im Jahre 1941. Er lebt mit seiner Ehefrau, den Schwiegereltern und zwei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Im Jahre 1946 eröffnete er in Tel Aviv eine Gaststätte.

Der Kläger beantragt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung in Höhe von 5.355 DM zuerkannt. Dabei hat sie ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft und einen Entschädigungszeitraum vom 9. Juni 1936 bis zum 31. Dezember 1946 zugrundegelegt.

Der Kläger begehrt eine weitergehende Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben. Er hat vorgetragen, bei der Entscheidung darüber, ob er aus seiner Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe, könne ihm nicht das volle in seinem Betrieb erzielte Einkommen zugerechnet werden, da seine Frau in der Küche der Gaststätte den ganzen Tag lang arbeite und auch die Schwiegereltern gegen freie Kost und Unterhalt in den Mittagsstunden in der Gaststätte aushelfen. Es mußten deshalb dementsprechende Beträge für die Ehefrau und die Schwiegereltern abgesetzt werden. Bei einer Umrechnung der Einkünfte in die deutsche Währung nach dem mittleren Verbrauchergeldwert, wie ihn das Statistische Bundesamt festgestellt habe, erreiche sein Einkommen die Vergleichssätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG bis zur Gegenwart nicht.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine weitere Kapitalentschädigung von 24.304,- DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts durch Teilarteil teilweise geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 128 DM zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob dem

8.3.61

16

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Vor dem unterzeichneten Notar erschien heute Frau

Irene Paley  
42 South 6th Ave.  
Coatesville, Pa.

und erklaerte:

Mein Mann fuehrt ein Eisenwarengeschaeft. Um in einem solchen Geschaeft, in welchem viele hunderte von verschiedensten Artikeln auf Lager sein muessen, taetig sein zu koennen, gehoert langjaehrige Fachkenntnis und Erfahrung. Diese besitze ich auf diesem Gebiet nicht. Ich kann daher nur aushilfsweise Taetigkeit ausueben und tue dies soweit ich in der Lage bin. Ich bin durchschnittlich jeden Tag 4-5 Stunden im Laden, insbesondere da mein Mann wegen Erkrankung des Herzens und einer Rueckgratverkruemmung nur leichtere Arbeit und auch nur stundenweise im Laden verrichten kann. Ich helfe im Verkauf, soweit ich es kann, mit. Wir haben jahrelang nur einen Angestellten gehabt, seit einigen Monaten ist ein zweiter Mann taetig, die hohe Gehaelter beziehen, da mein Mann in seiner Arbeitsfahigkeit sehr stark gehemmt ist.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben an Eidesstatt, und bin mir bewusst, dass unwahre Angaben strafbar sind.

Irene Strauss Paley

Duly sworn to before me

this      day of      1961.



Irene J. O'Callahan  
Paley Paley  
Commission exp. May 22, 1962

mt ~B

MAR 2 1961

27

LOUIS J. BRAITMAN  
Certified Public Accountant  
BARCLAY BUILDING  
BELMONT AND CITY LINE AVENUES  
BALA-CYNWYD, PENNSYLVANIA

February 27, 1961

TO WHOM IT MAY CONCERN:

Survey made on tax returns for Jacob and I. Paley, 42 So. 6th Ave., Coatesville, Pa., discloses the following net income reported to the Internal Revenue Service of the U.S. as follows:

1947	\$3,654.38	1954	\$3,943.76
1948	3,638.18	1955	4,000.88
1949	4,030.57	1956	3,978.95
1950	4,028.35	1957	3,889.56
1951	3,650.02	1958	4,068.53
1952	4,036.58	1959	4,135.57
1953	3,985.95	1960	4,156.48

Respectfully yours,

L. J. Brautman  
L. J. Braitman

LJB:RMS

**Sprachschule**  
**Irene Strauß**

Alte und neue Sprachen

Tages-  
und Abendunterricht

Marburg, den  
Wilhelmstraße 131

28

## Liquidation

für .....

für Unterricht vom ..... bis ..... 19.....

R.M. .....

Betrag dankend erhalten

Marburg, den ..... 19.....

81

Öffentliche Sitzung der 9. Zivilkammer u.  
II. Entschädigungskammer des Landgerichts

- II O 112/60 (E) -

Kassel, den 28. April 1961

Reg.Nr. K 05262

Gegenwärtig: Landgerichtsdirektor Mayer  
als Vorsitzender,  
Landgerichtsrat Simon  
Landgerichtsrat Dr. Fromme  
als beisitzende Richter,  
Justizangestellte Schwedes  
als Protokollführerin.

I N S A C H E N

der Frau Irene Paley geb. Strauss, wohnhaft in 42 South  
6th Ave., Coatesville, Pa./USA,

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rudolf Löhniß,  
Klaus Kreusler, Horst Wagner,  
Frankfurt/Main, Friedrichstr. 29 -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Regierungspräsidenten  
- Abt. I/10 - in Kassel,

beklagtes Land,

meldeten sich bei Aufruf:

für die Klägerin: Rechtsanwalt Dr. Löhniß  
für das beklagte Land: Reg.-Rat Dr. Lucas.

Die Parteien wiederholten ihre Anträge wie in der mündlichen  
Verhandlung vom 20. Januar 1961.

Die Parteien verhandelten zur Sache.

Die Parteien schlossen auf Vorschlag des Gerichts folgenden

V e r g l e i c h :

Das beklagte Land zahlt an die Klägerin zur Abgeltung der Klage-  
forderung einen Betrag in Höhe von 15.000,- DM.

Das beklagte Land übernimmt die aussergerichtlichen Kosten nach  
einem Streitwert von 15.000,- DM.

Der Vertreter der Klägerin verpflichtet sich, nach Rechtskraft